

Informationen zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen

Das Übereinkommen des Europarats über die Überstellung verurteilter Personen (1983, SEV Nr. 112) ermöglicht es unter bestimmten Voraussetzungen, Personen, gegen die in einem anderen Staat als ihrem Heimatstaat eine freiheitsentziehende Strafe verhängt wurde, in ihren Heimatstaat zu überstellen, um die Sanktion dort zu verbüßen. Diese Voraussetzungen werden im Folgenden kurz erläutert.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument keine erschöpfende Beschreibung des Übereinkommens darstellt. Wenn Sie sich also über die Möglichkeit einer Überstellung zur Verbüßung Ihrer Sanktion in Deutschland erkundigen möchten, sollten Sie die Strafvollzugsbehörde oder die Staatsanwaltschaft an Ihrem letzten Wohn- oder Aufenthaltsort in Deutschland um genauere Auskünfte ersuchen, beispielsweise indem Sie sie bitten, Ihnen ein Exemplar des Übereinkommens zukommen zu lassen und zu veranlassen, dass beide Staaten die Möglichkeit Ihrer Überstellung prüfen. Sie können Ihr Auskunftsersuchen auch an einen konsularischen Vertreter Deutschlands richten.

Wann ist das Übereinkommen anwendbar?

Wenn der Staat, in dem Sie verurteilt wurden, und der Staat, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, beide Vertragsparteien des Übereinkommens sind (die Liste der Vertragsparteien des Übereinkommens finden Sie [hier](#)).

Wenn jedoch beide Staaten EU-Mitgliedstaaten sind, wird die Überstellung durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union geregelt. Weitere Informationen über die Funktionsweise der EU-Verfahren können Sie bei der Strafvollzugsbehörde oder bei der konsularischen Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, erfragen.

Wer muss der Überstellung zustimmen?

Eine Überstellung erfordert die Zustimmung

- a. der betroffenen Person oder, sofern erforderlich, ihres gesetzlichen Vertreters;
- b. des Staates, in dem die betreffende Person verurteilt wurde, und
- c. des Staates, in den um Überstellung ersucht wird.

Wer kann in den Genuss einer Überstellung nach Deutschland kommen?

Sie kommen für eine Überstellung nach Deutschland in Betracht, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie werden als deutsche(r) Staatsangehörige(r) angesehen;

- b. das Urteil, durch das Ihre Sanktion verhängt wurde, ist rechtskräftig;
- c. grundsätzlich sind noch mindestens sechs Monate der gegen Sie verhängten Sanktion zu vollziehen, wobei dieser Zeitraum in Ausnahmefällen kürzer sein kann, und
- d. die Tat, derentwegen Sie vor Gericht gestellt wurden, stellt nach deutschem Recht eine Straftat dar.

Welche Sanktion wäre nach der Überstellung zu verbüßen?

Die ursprüngliche Sanktion müsste von der Strafvollstreckungskammer des örtlich zuständigen Landgerichts in Deutschland vor der Überstellung in eine Sanktion umgewandelt werden, die hätte verhängt werden können, wenn die Tat in Deutschland begangen worden wäre. Das deutsche innerstaatliche Verfahren richtet sich bei eingehenden Ersuchen auf der Grundlage des Überstellungsübereinkommens nach §§ 48 ff. des Gesetzes für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Das Landgericht ist an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, soweit sie sich ausdrücklich oder stillschweigend aus dem im Urteilsstaat ergangenen Urteil ergeben. Nach dem Übereinkommen darf eine auf diese Weise umgewandelte Sanktion nicht schwerer oder von längerer Dauer sein als die ursprüngliche Sanktion; sie unterliegt ferner keinem Mindestmaß, das nach deutschem Recht für die begangene Straftat gegebenenfalls vorgesehen ist, und sie berücksichtigt die gesamte vor der Überstellung in Haft verbrachte Zeit.

Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass nach Ihrer Überstellung die im Urteilsstaat geltenden Entlassungsregelungen nicht mehr anwendbar sind und durch die in Deutschland geltenden Regelungen ersetzt werden. Dies kann sich darauf auswirken, wann Sie für eine bedingte Entlassung in Betracht kommen, bzw. es kann einen Einfluss auf andere Regelungen betreffend den Vollzug Ihrer Sanktion haben. Wenn Sie überstellt werden, wird Ihre Sanktion nach den in Deutschland geltenden Gesetzen und Vorschriften vollstreckt.

Strafverfolgung wegen anderer Taten

Bitte beachten Sie, dass die deutschen Behörden im Falle Ihrer Überstellung berechtigt sind, Sie wegen einer anderen Handlung als derjenigen, derentwegen Ihre derzeitige Sanktion verhängt wurde, zu verfolgen, abzuurteilen oder in Haft zu halten.

Begnadigung, Amnestie, Abänderung der Sanktion

Ihre Überstellung hindert Sie nicht daran, in den Genuss einer Begnadigung, Amnestie oder Abänderung der Sanktion zu kommen, die der Urteilsstaat oder Deutschland gewähren könnte.

Wiederaufnahme

Wenn nach Ihrer Überstellung neue Informationen zutage treten, die Ihrer Ansicht nach eine Überprüfung des im Urteilsstaat ergangenen ursprünglichen Urteils rechtfertigen, hat der Urteilsstaat allein das Recht, über einen Wiederaufnahmeantrag zu entscheiden.

Beendigung der Vollstreckung

Wenn die ursprünglich im Urteilsstaat verhängte Sanktion aus irgendeinem Grund im Urteilsstaat nicht mehr vollstreckbar ist, werden die deutschen Behörden Sie freilassen, sobald sie davon Kenntnis erhalten. Sollte die in Deutschland verbüßte Sanktion dort nicht mehr

vollstreckbar sein, müssen Sie die ursprünglich im Urteilsstaat verhängte Sanktion nicht mehr verbüßen, wenn Sie dorthin zurückkehren.

Informationen zum Verfahren

Sie können Ihren Wunsch, überstellt zu werden, gegenüber den Behörden des Urteilsstaats oder den deutschen Behörden äußern.

Sind die Behörden des Urteilsstaats bereit, Ihre Überstellung zu prüfen, so übermitteln sie den deutschen Behörden Angaben zu Ihrer Person, zu dem Sachverhalt, der ihrer Verurteilung zugrunde liegt, sowie zu der Art und Dauer Ihrer Sanktion. Wenn die deutschen Behörden bereit sind, Ihre Überstellung zu prüfen, übermitteln sie einen Hinweis darauf, wie Ihre Sanktion nach der Überstellung umgewandelt werden könnte sowie Informationen über die Regelungen für Straferlass, bedingte Entlassung usw. in Deutschland. Bitte beachten Sie, dass zur Vorbereitung Ihrer Überstellung Ihre Sozial- und Gesundheitsakte an Deutschland weitergeleitet werden könnte.

Anhang 3 zur Empfehlung CM/Rec(2020)3

Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen in seiner geänderten Fassung

Wie das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ermöglichen auch das Zusatzprotokoll (1979, SEV Nr. 167) und das dazugehörige Änderungsprotokoll (2017, SEV Nr. 222) Personen, gegen die in einem anderen Staat als ihrem eigenen eine freiheitsentziehende Strafe verhängt wurde, ihre Sanktion in ihrem Heimatstaat zu verbüßen, um ihre soziale Wiedereingliederung zu erleichtern. Während die meisten Informationen, die für das Übereinkommen gelten, auch für das Zusatzprotokoll gelten, ist letzteres auf spezifische Situationen anwendbar und enthält einige Verfahrensunterschiede. Diese spezifischen Fälle werden im Folgenden kurz erläutert.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument keine erschöpfende Beschreibung des Zusatzprotokolls darstellt. Wenn Sie also genauere Informationen wünschen, sollten Sie beispielsweise die Strafvollzugsbehörde oder die Staatsanwaltschaft an Ihrem letzten Wohn- oder Aufenthaltsort in Deutschland bitten, Ihnen ein Exemplar sowohl des Übereinkommens als auch des Zusatzprotokolls zukommen zu lassen, da es wichtig ist, sie im Zusammenhang zu lesen. Sie können Ihr Auskunftersuchen auch an einen konsularischen oder sonstigen Vertreter Deutschlands richten.

Wann ist das Zusatzprotokoll anwendbar?

a. Wenn der Staat, in dem Sie verurteilt wurden, und der Staat, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, beide Vertragsparteien des Zusatzprotokolls sind. Die Liste der Vertragsparteien des Zusatzprotokolls finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Vertragsparteien des Übereinkommens auch Vertragsparteien des Zusatzprotokolls sind.

Wenn ferner jedoch beide Staaten EU-Mitgliedstaaten sind, wird die Überstellung durch den Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine

freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union geregelt. Weitere Informationen über die Funktionsweise der EU-Verfahren können Sie bei der Strafvollzugsbehörde oder bei der konsularischen Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, erfragen.

b. Wenn Sie sich in einer der folgenden Situationen befinden:

- i. Sie sind in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, geflohen oder zurückgekehrt, bevor Sie die von dem Staat, in dem die Straftat begangen wurde, gegen Sie verhängte freiheitsentziehende Strafe ganz oder teilweise verbüßt haben;
- ii. Sie haben zusätzlich zu Ihrer freiheitsentziehenden Strafe eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung erhalten, aufgrund derer Sie den Urteilsstaat verlassen müssen, sobald die Sanktion vollstreckt ist.^[1]

Wie unterscheidet sich das Überstellungsverfahren von dem Verfahren nach dem Übereinkommen?

Im ersten Fall, wenn Sie also vor Verbüßung der Sanktion in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, geflohen oder zurückgekehrt sind, kann der Urteilsstaat Deutschland darum ersuchen, Ihre Sanktion oder den Rest davon zu vollstrecken. Die Bewilligung dieses Ersuchens kann verweigert werden. Solange diese Bewilligung aussteht, kann Deutschland Sie vorläufig in Haft halten. Ihre Lage in Bezug auf die Vollstreckung der Sanktion darf jedoch infolge des in vorläufiger Haft verbrachten Zeitraums nicht erschwert werden. Da Sie sich bereits in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, befinden, ist Ihre Zustimmung oder Meinung zu der Übertragung der Vollstreckung Ihrer Sanktion nicht erforderlich.

Im zweiten Fall, wenn Sie also zusätzlich zu Ihrer freiheitsentziehenden Strafe eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung erhalten haben, kann der Urteilsstaat Deutschland um Ihre Überstellung ersuchen. Da Sie nach Verbüßung Ihrer Sanktion nicht mehr im Urteilsstaat bleiben dürfen, ist Ihre Zustimmung nicht erforderlich. Deutschland trifft jedoch keine Entscheidung, ohne dabei Ihre Meinung zu dem Ersuchen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck bittet der Urteilsstaat Sie um Ihre Meinung und setzt Deutschland davon in Kenntnis.

Ist in dieser Situation eine Überstellung vereinbart worden, so werden Sie wegen Taten, die vor der Überstellung begangen wurden, nicht verfolgt oder abgeurteilt, es sei denn, der Urteilsstaat genehmigt dies oder Sie sind nach Verbüßung Ihrer Sanktion in Deutschland geblieben oder freiwillig dorthin zurückgekehrt.

Das Übereinkommen findet auf alle sonstigen Bestandteile des Überstellungsverfahrens und auf die Voraussetzungen für die Vollstreckung Ihrer Sanktion durch Deutschland Anwendung.

[1] Einige Vertragsstaaten des Zusatzprotokolls machten von der Möglichkeit Gebrauch, durch eine Erklärung mitzuteilen, dass sie die Vollstreckung von Sanktionen in diesem Fall nicht übernehmen werden. Deutschland hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.